

## Allgemeine Hinweise zur Antragsstellung:

- Die Anträge können bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) oder der Berliner Energieagentur GmbH (BEA) eingereicht werden.
- Die dena und BEA bieten telefonisch und per e-Mail Informationen zur Antragsstellung und -bearbeitung des GreenBuilding-Programms der Europäischen Kommission.
- Weiterführende Beratungsleistungen zur Energieeffizienz in Nichtwohngebäuden und die Erstellung eines Energiekonzeptes sind zu empfehlen und werden durch Ingenieurbüros erbracht, die vom Antragsteller frei gewählt werden können. Auf den Internetseiten des Programms sind als GreenBuilding-Unterstützer Planungsbüros gelistet, die mindestens einen Partner in dem Programm bereits begleitet haben.
- Die Dokumente und Informationen zur Beantragung müssen vollständig ausgefüllt sein und in digitaler Form (\*.pdf und \*.xls) eingereicht werden.

### 1 Antragsunterlagen:

<http://www.zukunft-haus.info/de/projekte/greenbuilding-nwg/tools.html>

#### 1.1 GreenBuilding Partner

- Unterzeichnete **Selbstverpflichtungserklärung**-Partner (letzte Seite im Partner Leitfaden).
- **Data Collection Summary Report** (Excel-Datei) vollständig ausfüllen und unterzeichnen (Hinweise zur Bearbeitung siehe Datei „Using the GB Tool“).
- **Berechnungsunterlagen:** Die im Antrag eingetragenen Werte sind durch geeignete Unterlagen aus dem Eingabeprotokoll, bzw. den Berechnungen zu belegen.
  - **Neubau:** Berechnungsgrundlagen nach DIN 18599 (falls das Referenzgebäude nicht als Druck ausgegeben werden kann, reicht auch ein Bildschirmausdruck, o.ä. auf dem die Werte für Endenergie- und Primärenergiebedarf erkennbar sind).
  - **Altbau:** Berechnungsgrundlagen nach DIN 18599 oder Berechnungsunterlagen anderer anerkannter ingenieurmäßiger Verfahren (im Zweifel ist dies vorab mit der Antragsstelle abzustimmen).
- **Maßnahmenplan / Energiekonzept:** Gem. Leitfaden des GB-Programms ist im Rahmen eines Maßnahmenplans / Energieaudit darzustellen, welche Überlegungen zur Energieeinsparung vor der Maßnahme betrachtet wurden. Hierbei sollte eine ganzheitliche Betrachtung aller Gebäudebestandteile (Gebäudehülle, Wärmeversorgung, Beleuchtung, Belüftung, etc.) prinzipielle Einsparmaßnahmen aufzeigen. Sofern dies im Rahmen einer Energieberatung vorher oder planungsbegleitend betrachtet wurde, kann auch ein nachvollziehbarer Energieberatungsbericht oder eine Zusammenfassung der Planungsergebnisse als Maßnahmenplan eingereicht werden.
- **Planungs- und Bestandsunterlagen:**
- **Neubau:** exemplarisch je ein Grundriss/Schnitt/Ansicht
- **Altbau:** Fotos des Gebäudes und exemplarisch je ein Grundriss/Schnitt/Ansicht

- **Wirtschaftlichkeitsbetrachtung** der wichtigsten Maßnahmen oder des Maßnahmenpaketes.
- **Regeln für das Energiemanagement** sind aufzustellen, zu beschreiben und einzureichen.

## 1.2 GreenBuilding Unterstützer (Endorser)

Hinweis: Der Antrag kann nur im Rahmen der Begleitung eines GreenBuilding-Partners gestellt werden.

- Unterzeichnete **Selbstverpflichtungserklärung** (letzte Seite im Unterstützer-Leitfaden).
- **Förderplan** (Unternehmensdarstellung, geplante Maßnahmen etc. – ca. 2 bis 3 Seiten)
- **Referenzen** im Bereich „Energieeffizienz“ anfügen (Referenzliste max. 1 Seite).
- **Musterbericht** (als Vorlage für die jährliche Berichterstattung ca. 2 bis 3 Seiten)

## 1.3 GreenBuilding Corporate Partner

Erlangung des „Korporativen Partner Status“, wenn ein Unternehmen mehr als 10 Gebäude besitzt und sich seine Verpflichtungen auf einen Großteil einer gesamteuropäischen Gebäudefläche (in Besitz oder zur Miete) bezieht. Das heißt 30 Prozent der bestehenden Gebäudefläche und 75 Prozent neuer Gebäudefläche müssen die GreenBuilding Kriterien erfüllen<sup>1</sup>. Kooperative Partnerschaft nur für neue Gebäude ist auch möglich.

- Unterzeichnete **Selbstverpflichtungserklärung-Corporate Partner**
- **Maßnahmenplan / Energiemanagement**

---

<sup>1</sup> Diese Regel kann flexibel angewendet werden, z. B. dann, wenn ein Partner eine besonders komplexe Kühlanlage mit sehr spezifischen Anforderungen betreibt, für die die Anwendung der GreenBuilding Regeln unangemessen wäre. 100%ige Tochterunternehmen sollten grundsätzlich als Teil der Organisation betrachtet werden, bei Beteiligungen von weniger als 100% liegt es im Ermessen des Partners, diese in die Betrachtung mit einzubeziehen oder auch nicht.